

# Angemessenheit in Euro-Beträgen laut Einkommensteuerrichtlinien 2000

Die Angemessenheitsprüfung unterbleibt, wenn folgende Beträge nicht überschritten werden:

Teppiche und Tapisserien	EUR 730,- (bisher ATS 10.000,-)
Antiquitäten	EUR 7.300,- (bisher ATS 100.000,-)
PKW und Kombi	EUR 34.000,- (bisher ATS 467.000,-)

Damit beträgt der Sachbezugswert für PKW und Kombi maximal EUR 510,- pro Monat (1,5% von 34.000,-) für die Privatnutzung von Dienstfahrzeugen.

Als Bemessungsgrundlage für den Sachbezugswert ist heranzuziehen bei:

**Neufahrzeugen** die tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), somit immer der Bruttobetrag und zwar auch dann, wenn der Arbeitgeber den Vorsteuerabzug geltend macht.

**im Ausland** erworbenen Neufahrzeugen, die Nettoanschaffungskosten im Ausland zuzüglich die Normverbrauchsabgabe und die inländische Umsatzsteuer.

**Gebrauchtfahrzeugen** wahlweise

- der **Neupreis** der entsprechenden Modellvariante zum Zeitpunkt der Erstzulassung, wobei Sonderausstattung und Rabatte unberücksichtigt bleiben,
- die **tatsächlichen Anschaffungskosten** des Erstbesitzers, welche auch eventuelle Sonderausstattungen und Rabatte umfassen,

**Leasingfahrzeugen**, die Anschaffungskosten, welche die Basis für die Leasingrate darstellen,

**Vorfühkraftfahrzeugen**, die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten.